

## **Vernehmlassung zur Verordnung des Verwaltungsrats der Innosuisse über ihre Fördermassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse) – Stellungnahme der AIHK gegenüber economiesuisse**

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Die AIHK hat sich bereits mit Stellungnahme vom 29. November 2019 zur Änderung des FIGG grundsätzlich positiv geäussert. Die AIHK ist auch mit der vorliegenden Anpassung der Beitragsverordnung Innosuisse (nachstehend E-BI) grundsätzlich einverstanden. Nachstehend finden Sie einige punktuelle Bemerkungen zur E-BI.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Revision des FIGG haben wir die Start-up Förderung (Art. 19 Abs. 3bis FIGG) grundsätzlich begrüsst. Demgegenüber hat die AIHK klar gefordert, dass normale (bereits am Markt tätige) KMU gegenüber Start-ups nicht benachteiligt werden dürfen. Erfreulicherweise wurde nun mit Art. 19 Abs. 3ter FIGG die Möglichkeit geschaffen, dass auch KMU bei Innovationsprojekten gefördert werden. Damit wird die Ungleichbehandlung zwischen der Innovationsförderung von Start-ups und KMU zumindest relativiert. Aus Sicht der AIHK ist es jedoch richtig, dass die KMU-Förderung durch Innosuisse nur subsidiär zur Anwendung (Art. 20 Abs. 2 E-BI) kommt. Die AIHK fordert, dass auch bei der Start-up-Förderung schlussendlich Art. 19 Abs. 4 E-BI strikt angewendet wird, wonach insbesondere zu prüfen ist, ob der Förderbeitrag von der Mitfinanzierung des Projekts durch Dritte abhängig gemacht werden soll. Zudem ist es zentral, dass nur Projekte gefördert werden, welche die Kriterien von Art. 8 Bst. e+f E-BI erfüllen.

Bezüglich der Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen (3. Kapitel, 1. Abschnitt E-BI) ist es wichtig, dass die bereits bestehenden Angebote (im Aargau gibt es beispielsweise das «FITT» sowie das Hightechzentrum) berücksichtigt und keine unnötigen «Doppelspurigkeiten» entstehen.

Für die Massnahme «Internationalisierungsprogramme und internationale Messen» (3. Kapitel, 4. Abschnitt E-BI) sind klare Höchstbeiträge in der E-BI zu deklarieren und allfällige Beiträge sehr restriktive zu sprechen. Gleiches gilt für die Förderung hochqualifizierter Personen. Diesbezüglich ist Art. 42 Abs. 1 Bst. a E-BI, sofern mit Art. 20a Abs. 3 FIGG vereinbar, wie folgt anzupassen: «... zur Deckung *eines Teils* der Lohnfortzahlungskosten bei Fortführung ...». In jedem Fall ist zu prüfen, ob der Höchstbetrag von 300 000 Franken pro Person gemäss Art. 43 E-BI herabgesetzt werden kann.